

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Haupt- und Realschule Berge“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Erhalt der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Berge.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Haupt- und Realschule in Berge zur Förderung der Erziehung und Bildung. Darüber hinaus sollen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Schüler und Elternvertreter gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Berge mit der Auflage zu, es ausschließlich im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Einzelperson und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Schüler der Haupt- und Realschule Berge können nicht Mitglied werden, weil sie unmittelbar vom Zweck des Vereins begünstigt werden. Ehemalige Schüler der Schule können jedoch Mitglied
 1. werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch
5. Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem
6. Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste
7. Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
6. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§ 4 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden
2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie dem Schulleiter der
3. Haupt- und Realschule Berge, dem Vorsitzenden des Schulleiternrates und 2 Beisitzern. Vorstand

im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom
5. Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladungen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 20% schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - c) Prüfung der Geschäftsführung und des Rechnungswesens; es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr zu wählen sind;
 - d) jährliche Entlastung des Vorstandes.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7 Beschlussfassung

1. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mit dem Schriftführer, dem Schatzmeister oder dem Schulleiter oder dem Schulleiternratsvorsitzenden oder mit einem der beiden Beisitzer und die Einladung der übrigen nachgewiesen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung (§ 33 BGB). Sie sind mit der Einladung auf der Tagesordnung vorzuschlagen und deshalb dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen, falls sie aus den Reihen der Mitglieder beantragt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01. Juni 1987 verabschiedet, am 18. August 1987 und am 26. September 1995 geändert.